Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1939 | Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 14489.) Achte Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 20. Juni 1939.

Auf Grund des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) wird folgendes verordnet:

§ 1.

§ 16 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch, Buttermilch, Sauermilch oder Molke noch bis zum 30. Juni 1940 verwendet werden dürfen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage

Narten.

(Nr. 14490.) Verordnung über die Einführung des preußischen Landesrechts im Hultschiner Ländchen. Vom 29. Juni 1939.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Landesregierung vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 258) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministern folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Das im Regierungsbezirk Oppeln geltende preußische Landesrecht tritt im Hultschiner Ländchen am 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Soweit das Landesrecht reichsrechtliche Vorschriften ergänzt, tritt es im Hultschiner Ländchen nur gleichzeitig mit diesen Vorschriften in Kraft.

§ 2.

Es treten vorerst noch nicht in Kraft:

1. die Vorschriften über die Hauszinssteuer;
2. die Vorschriften über die Einrichtung und Fortführung des Katasters.

§ 3.

Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1939.

Der Preußische Ministerpräsident.
In Vertretung:
Körner.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Erweiterung der Munitionsniederlage Herford in der Gemarkung Schwarzenmoor
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 20 S. 88, ausgegeben am 20. Mai 1939,
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Errichtung eines Gerätelagers in der Gemarkung Euskirchen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 23 S. 81, ausgegeben am 10. Juni 1939;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Modell- und Maschinenfabrik Meißner und Krämer in Wallau a. d. Lahn zur Erweiterung ihrer Werkanlagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 24 S. 75, ausgegeben am 17. Juni 1939;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zum Neubau einer Heeresgasschutzschule in Celle
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 23 S. 69, ausgegeben am 10. Juni 1939;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Samern zum Bau eines Hitlerjugendheims mit Sportanlagen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 24 S. 53, ausgegeben am 17. Juni 1939;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juni 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswirtschaftsverwaltung) zum Bau eines Zuganges zum Wannsee von 2,50 m l. W. auf dem Grundstück Am Sandwerder Nr. 31 in Berlin-Wannsee
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 44 S. 197, ausgegeben am 7. Juni 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.